

(E) 28/3
khi


JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

nachrichtlich:
SGD Nord
Obere Landesplanungsbehörde
Stresemannstr. 3 – 5
56068 Koblenz



20.03.2019
3

Aktenzeichen: 61
Zimmer-Nr.: 310
Telefax: 0261/1088432

Auskunft erteilt: Frau Matuschak
Telefon: 0261/108-432
E-Mail: Heike.Matuschak@kvmyk.de

Datum: 25.03.2019

Antrag auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen für den Bereich „Im Seel“, Mayen-Kürrenberg

Bekanntgabe der landesplanerischen Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir Ihnen die landesplanerische Stellungnahme zur v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt.

Gem. § 20 Abs. 1, S. 2 LPIG haben wir das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hergestellt. Darüber hinaus wurde die Zustimmung der oberen Landesplanungsbehörde gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 20 LPIG vom 29.03.1974 erteilt.

Mit freundlichen Grüßen


Heike Matuschak

Anlage

N:\Sachgebiete\Landesplanung\la_pl_Verfahren\§ 20 LPIG\Mayen\Im Seel\Ergebnis\2019_03_25 SV, Bekanntgabe.docx

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de
Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODE33BVA

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

**Landesplanerische Stellungnahme
zur Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Mayen für den Bereich „Im Seel“, Mayen-Kürrenberg**

1. Vorbemerkungen
2. Lage und Funktion im Raum
3. Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten
4. Landesplanerische Beurteilung
 - 4.1 Beabsichtigte Flächenausweisungen
 - 4.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung
 - 4.3 Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung
5. Anregungen und Hinweise
6. Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanung
7. Abschluss des Verfahrens

1. Vorbemerkungen

Die Stadtverwaltung Mayen hat mit Schreiben vom 27.09.2017 die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280, 284), zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Im Seel“ in Mayen-Kurrenberg beantragt. Parallel dazu läuft die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Seel“. Die Unterlagen zur Durchführung des Verfahrens sind am 28.09.2017 bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eingegangen.

In der landesplanerischen Stellungnahme werden den Trägern der Bauleitplanung die bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne zu beachtenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung bekannt gegeben (vgl. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB). Diese Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) und im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017) dargestellt und sind zu beachten.

Der Anlass für die Flächennutzungsplanänderung in dem Bereich „Im Seel“, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Absicht der Biogas Kraft GmbH & Co. KG (BGA Kraft), die bestehende Biogasanlage zu erweitern. Der Standort der Biogasanlage ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und wurde bisher als sog. privilegiertes Vorhaben auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB eingestuft, da der Antragsteller und Betreiber ein ortsansässiger Landwirt ist.

Der zu beurteilende Änderungsbereich umfasst ca. 3,3 ha und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mayen teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise als Dauergrünland dargestellt. Innerhalb dieser Flächendarstellung sind bereits diverse Betriebsanlagen und Einrichtungen der Biogasanlage in Form von Nachgarern und Endlager vorhanden.

Die Fläche soll im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen künftig als „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Biogasanlagen“, umrandet von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Das Beteiligungsverfahren für die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 21.11.2017 eingeleitet.

2. Lage und Funktion im Raum

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im LEP IV und im RROP festgelegt.

Das LEP IV weist die Stadt Mayen als Mittelzentrum aus.

Das Gebiet der Stadt Mayen gehört der Region Mittelrhein-Westerwald an und liegt in einem nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) ausgewiesenen ländlichen Raum mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33%). Mayen liegt im westlichen Teil des Landkreises Mayen-Koblenz. Der südliche, westliche und nördliche Teil wird von der Verbandsgemeinde Vordereifel umschlossen. Im Osten grenzt Mayen an die Verbandsgemeinde Maifeld sowie ein kleiner Teil an die Verbandsgemeinde Mendig an. Das Stadtgebiet zeichnet sich durch eine hohe Zentrenreichbarkeit (8 bis 20 Zentren in ≤ 30 PKW-Minuten) aus.

3. Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben. Damit kann angenommen werden, dass zum jetzigen Planungsstand dortige Interessen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt sind:

1. Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen, 56727 Mayen
2. Deutsche Bahn, Geschäftsbereich Netz, 56068 Koblenz
3. Energieversorgung Mittelrhein AG, 56073 Koblenz
4. Fachausschuss Bims, 56564 Neuwied
5. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, 55743 Idar-Oberstein (nicht zuständig)
6. Kreisverwaltung Cochem-Zell, 56812 Cochem
7. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, 55133 Mainz
8. LBM Autobahnamt Montabaur, 56140 Montabaur
9. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.60 - Denkmalschutz
10. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.3.53 - Landwirtschaft
11. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.60 – Kreisstraßen
12. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.70 - Naturschutz
13. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.70 - Wasserwirtschaft
14. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.73 – Abfallwirtschaft
15. Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, 56068 Koblenz
16. Rhein-Mosel-Eifel-Touristik, 56068 Koblenz
17. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56068 Koblenz
18. Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, 56748 Polch
19. Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, 56739 Mendig
20. Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, 56710 Mayen
21. Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, 56727 Mayen

Ausdrückliche Mitteilungen, dass keine Bedenken gegen die Planungen erhoben werden, erfolgten durch nachfolgende Verfahrensbeteiligte:

22. Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen
23. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, 56410 Montabaur
24. Eisenbahn-Bundesamt, 60329 Frankfurt/Main
25. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, 56068 Koblenz
26. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz
27. Handelsverband Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz e. V., 67433 Neustadt
28. Handwerkskammer Koblenz, 56068 Koblenz
29. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.63 – Bauaufsicht, Bauleitplanung
30. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Koblenz, 56077 Koblenz
31. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, 56812 Cochem
32. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Außenstelle Koblenz, 56073 Koblenz

Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben sich im nachstehenden Sinne wie folgt geäußert:

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), 55129 Mainz, werden folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass das ausgewiesene Plangebiet "Im Seel" im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Carolus" und "Mayen III" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer 2/2 Bergbau stattgefunden haben kann. Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brande oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Neben dem in den Textlichen Festsetzungen unter C 2 bereits enthaltenen Hinweis zur Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird die Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter C 1 angegeben ist.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Referat Erdgeschichte, 56077 Koblenz führt aus, dass ihr in dem angegebenen Planungsbereich keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind. Es handelt sich jedoch um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach § 16-20 DSchG RLP hingewiesen und darum gebeten, über den Beginn etwaiger Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261- 6675 3032.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt Koblenz, 56068 Koblenz weist darauf hin, dass bei der Schaffung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage sichergestellt sein muss, dass von der Bestandsanlage und den Erweiterungen/Anderungen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 10707 Berlin hat eine Überprüfung des Plangebietes in Bezug auf die tätigen Richtfunkbetreiber im ermittelten Koordinatenbereich durchgeführt. Es wird mitgeteilt, dass derzeit keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet tätig sind.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, 56068 Koblenz** äußert Bedenken gegen das Vorhaben und gibt folgende Stellungnahme ab:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Planungsinhalte	Bedenken	D1, B

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

1. Aus dem Bereich nordwestlich der Planfläche sind uns vorgeschichtliche Lesefunde bekannt. Daher besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten zur Erweiterung der Sonderbaufläche laut den vorliegenden Planungen archäologische Befunde aufgedeckt werden. Damit wir solche Befunde frühzeitig erkennen und gegebenenfalls noch vor Beginn der eigentlichen Erdbauarbeiten untersuchen können, sind wir auf die Ergebnisse einer geomagnetischen Prospektion angewiesen. Diese Forderung wurde in unserer Stellungnahme an die Stadtverwaltung Mayen Vom 19.10.2017, A-Z. 2017.0544.1 mitgeteilt. Eine Würdigung dieses Schreibens steht noch aus.

B (Bedenken)

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§§ 16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden § 21 Abs. 3 DSchG RLP. Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-Koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-6675 3000 herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Die **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., 50997 Köln** trägt vor, dass weder ihre vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen sind. Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt werden, dass sich dieser nicht im Schutzstreifen ihrer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. 50997 Köln gebeten.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53019 Bonn** äußert, dass durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt werden. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des NATO Flugplatzes Büchel sowie in den Lärmschutzzonen der militärischen Wirtschaftseinrichtungen „Standortschießanlage Mayen“ sowie „Standortübungsplatz Mayen“.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen durch eine zukünftige Erweiterung/Änderung der bereits seit 1995 bestehenden Biogasanlage vorliegt, kann in dieser Phase, ohne das Vorliegen von Angaben zu Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im weiteren Verfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt**, gibt eine mit dem örtlich zuständigen **Forstamt Koblenz** abgestimmte Stellungnahme ab

Durch die geplante Erweiterung einer Biogasanlage werden Wald und forstliche Belange nicht betroffen. Die Erweiterung erfolgt auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die keine forstlichen Planungen vorliegen. Wald findet sich zwar in der näheren Umgebung der Biogasanlage, aber negative Einflüsse sind nicht zu erwarten.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung bittet darum, das Forstamt Koblenz im weiteren Verfahren zu beteiligen, insbesondere, da auch der naturschutzfachliche Ausgleich noch nicht endgültig festgelegt ist.

Die **PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung, 45312 Essen** teilt mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen von dem angezeigten Vorhaben nicht berührt werden. Beauskunftet sind Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Die PLEdoc GmbH hat ihrer Stellungnahme einen Übersichtsplan beigelegt (siehe Anlage 1). Der dort markierte Bereich ist für deren Auskunft maßgeblich.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen ist den Unterlagen zu entnehmen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von PLEdoc verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. PLEDOC bittet um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.

Der **Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“, 56727 Mayen** äußert, dass das Plangebiet nicht im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes liegt und das Plangebiet auch nicht mit Trink- und Loschwasser versorgt wird.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, wo und mit welchen Mengen die Garsubstrate aus der Biogasanlage ausgebracht werden. Der Zweckverband bittet, die Unterlagen diesbezüglich zu ergänzen und sicherzustellen, dass keine Überdüngung erfolgt und eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Die **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56003 Koblenz** bringt seitens des Immissionsschutzes folgendes vor:

Es wurde bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes angeregt, die Zufahrt für die Anlieferung der unhygienisierten Bioabfälle auf dem Privatgrundstück (Flurstück 112/5) in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Alternativ könnte auch eine Verlegung der Anbindung von der K 23 aus in Erwägung gezogen werden.

Durch diese verkehrsmäßige Erschließung der Biogasanlage würde das Konfliktpotential wegen Lärmbelastigungen durch den Anlieferverkehr zur Nachtzeit in der unmittelbaren Nachbarschaft erheblich reduziert.

Seitens der **IHK-Geschäftsstelle für Mayen-Koblenz, 56068 Koblenz**, ergeben sich keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bittet die IHK, als Vertreter der regionalen Wirtschaft, um erneute Einbindung.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 3.37 – Straßenverkehr, 56068 Koblenz** äußert, dass sich die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Im Seel“ in Mayen-Kürrenberg im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung Mayen befindet.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern jedoch geplant sein sollte aufgrund dieser Maßnahme die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich auf den klassifizierten Straßen (v.a. auf der B 258) anzupassen oder zu ändern, ist dies bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (hauptsächlich Stadtverwaltung Mayen, ggf. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) rechtzeitig vorher zu beantragen.

Ggf. wäre in einem solchen Fall ein Abstimmungstermin zwischen der Stadtverwaltung Mayen, u.U. uns als Straßenverkehrsbehörde für den außerörtlichen Bereich im Kreisgebiet - außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadtverwaltung Mayen - sowie der zuständigen Polizeiinspektion Mayen und dem Straßenbaustraßenrat ratsam.

4. Landesplanerische Beurteilung

Zunächst kann festgestellt werden, dass seitens der Verfahrensbeteiligten keine wesentlichen raumbedeutsamen Maßnahmen im Bereich der Stadt Mayen geplant sind, die der Flächendarstellungen der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen.

4.1 Beabsichtigte Flächenausweisung

Der zu beurteilende Änderungsbereich umfasst ca. 3,3 ha und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mayen teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise als Dauergrünland dargestellt. Lt. Teil A, Ziff. 5.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dienen die zur Überplanung anstehenden Grundstücke bereits heute dem Betrieb der Biogasanlage. Auf den Parzellen sind die Gebäude und Einrichtungen für die Annahme der Substrate, der Abfallvorbehandlung, der Vergärung der Substrate, der Hygienisierung, der Nachgärung und dem Endlager sowie die Fahrhilfen für die Lagerung der Rohstoffe bzw. ein Auffangbecken für Substrate und Gärreste im Schadensfall vorhanden. Der für die Erweiterung des Betriebsstandortes vorgesehene Flächenteil sieht die Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerbaufläche vor, die sich nordwestlich unmittelbar an den Betriebsstandort anschließt.

Die Fläche soll im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen, entsprechend der beabsichtigten Nutzung, künftig als „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Biogasanlagen“, umrandet von

„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Die Lage des Plangebietes im Außenbereich bedingt aus planerischer Sicht die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild

4.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Der Planbereich befindet sich im LEP IV innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für die Landwirtschaft sowie innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus. Des Weiteren ist das Kapitel Erneuerbare Energien der dritten Teilfortschreibung des LEP IV zur Beurteilung heranzuziehen

Im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 liegt der Planbereich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Zudem weist der RROP eine Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe aus

Die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und dem gültigen Regionalen Raumordnungsplan 2017 (RROP 2017) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sind bei den Planungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV):

Kap. 2.4.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung / Kap. 3.2.2 Arbeiten und Gewerbe

Nach dem Grundsatz 52 in Kap. 3.2.2 des LEP IV soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden. Dies entspricht der Zielaussage 31 in Kap. 2.4.2 „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ des LEP IV. Die Zielaussage 31 lautet wie folgt:

„Die quantitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei der Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitenden Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.“

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird in Teil A, Ziff. 1.1 ausgeführt, dass im Stadtteil Kurrenberg in Ergänzung zu einem dort bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits im Jahr 1995 eine Biogasanlage, ursprünglich auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB, errichtet und in Betrieb genommen wurde. Seither wurde die Biogasanlage in mehreren Abschnitten erweitert. Diese Erweiterungen sind in ihrem Bestand auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen baurechtlich abgesichert. Seitens der Genehmigungsbehörden wurde in der Vergangenheit jedoch bereits signalisiert, dass bei zukünftigen Änderungen / Erweiterungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig wird.

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter bzw. anstehender Änderungen von gesetzlichen Vorgaben für den künftigen Betrieb einer Biogasanlage und die Verwertung der anfallenden Substrate wie etwa die nachweisliche Bereitstellung von Lagerkapazitäten für einen Zeitraum von 9 Monaten ist es nunmehr Planungsabsicht des Betreibers den Betriebsstandort der Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern. Dabei soll neben dem Bestand eine Erweiterungsfläche einbezogen werden, um den geänderten Anforderungen an die Lagerkapazität künftig Rechnung tragen zu können.

In Teil B, Ziff. 2.6, Alternativenprüfung, der Begründung wird ausgeführt, dass das vorrangige Ziel der vorliegenden Bauleitplanung die Überplanung einer bereits realisierten Biogasanlage ist, wobei deren planungsrechtliche Sicherung des Betriebsstandortes die wesentliche Aufgabe ist.

Ein wesentlicher Belang für die Aufrechterhaltung des Standortes ist die Erreichbarkeit der Anlage. Neben der Sicherstellung der Erschließung in Form der Anbindung an das örtliche bzw. überörtliche Straßennetz ist insbesondere die räumliche Nähe zu den landwirtschaftlichen Produktionsflächen und der Hofstelle des Landwirts als ein Hauptzulieferer ein wichtiges Auswahlkriterium. Außerdem verfügt der Betriebsstandort über einen ausreichenden Schutzabstand zu schutzwürdigen Einrichtungen und Gebieten gemäß den rechtlichen Vorgaben (§ 3 der BImSchV).

Durch die Ausführungen ist dargelegt worden, aus welchen Gründen die Flächenpotenziale im Innenbereich nicht für die angestrebte Erweiterung der Biogasanlage in Frage kommen. Hiermit ist insbesondere dem Ziel 31 des LEP IV Rechnung getragen und kann damit als erfüllt angesehen werden.

Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

G 168	<p>Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten der Bioenergie (Umwandlung von Abfall, Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Laut »Biomasse-Studie Rheinland-Pfalz« können in Rheinland-Pfalz mittelfristig unter Nutzung von Energieeinsparpotentialen etwa 16 bis 19 % des derzeitigen Primärenergieverbrauchs (PEV) durch erneuerbare Biomasse-Energieträger gedeckt werden. Der umwelt- und naturverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und somit neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen. Deshalb bestehen im Ausbau der Biomasse und Biogasverwertung Möglichkeiten, die beim Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder der direkten Einspeisung in Gasnetze genutzt werden können. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Biomasse nur begrenzt zur Verfügung steht und die Nahrungsmittelproduktion weiterhin der Haupterwerb der Landwirtschaft ist und bleibt. Der umweltverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen. Bei der Bioenergie bestehen inzwischen große Nutzungsmöglichkeiten an Reststoffen, die als wesentlicher Beitrag zur Ergänzung von Biogas eingesetzt werden können (z. B. Klärschlamm, Bioabfall, Gülle, Abfälle aus der Lebensmittelproduktion).</p>
G 168 a	<p>Der Aus- und Neubau von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie soll mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der allgemeinen Energieversorgung verstärkt werden. Die Energiespeicherung kann dabei in Form von Strom, Wärme oder regenerativ erzeugter Brennstoffe wie zum Beispiel Biogas sowie Wasserstoff oder Methan aus Power-to-Gas-Anlagen erfolgen. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte ein Vorzug eingeräumt werden.</p>

	<p><u>Begründung/Erläuterung</u></p> <p>Die zunehmend fluktuierende Stromerzeugung durch Windenergie und Photovoltaikanlagen erfordert den Ausbau neuer Energiespeicherkapazitäten, um die dargebotsabhängige Stromspeisung aus erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage auszugleichen und somit die Energieversorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleisten zu können. Energiespeicher tragen damit entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bei und erhöhen die Effektivität der Stromerzeugung sowie die Netzstabilität.</p> <p>Neben klassischen Stromspeichern wie zum Beispiel Pumpspeicherkraftwerken oder Batteriespeichieranlagen erlangt auch die Nutzung regenerativ erzeugten Überschussstroms in der Wärmeversorgung und zur Erzeugung saisonal speicherbarer chemischer Verbindungen mit der weiteren Umsetzung der Energiewende zunehmend an Bedeutung.</p>
G 168 b	<p>Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit Bioenergie oder Erdgas betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden.</p> <p>Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern stadtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung.</u></p> <p>Die dezentrale Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie aus hocheffizienter und flexibler Kraft-Wärme-Kopplung (vorzugsweise Bioenergie bzw. Erdgas) trägt zum weiteren Ausbau der regenerativen Stromerzeugung im Land sowie zu einer effizienten und ressourcenschonenden Brennstoffnutzung bei und ersetzt den Strombezug aus konventionellen Kraftwerken. Durch ihre räumliche Nähe zum Verbrauchsort verringern Eigenversorgungsanlagen die Notwendigkeit des Netzausbaus sowohl auf der Übertragungsnetz- als auch der Verteilnetzebene und reduzieren den damit verbundenen Flächenbedarf sowie Eingriffe in das Landschaftsbild.</p> <p>Darüber hinaus können Eigenversorgungsanlagen in Verbindung mit Lastmanagementmaßnahmen insbesondere in Industrie und Gewerbe einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Eigenversorgungssicherheit leisten.</p>

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017):

2. Freiraumstruktur

2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

G 82	<p>Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen• Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwick-
------	---

	<p>lung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.• Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden.• Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden.• Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken. <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherstellen. Weiterhin soll sie möglichst zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung) unterstützen. Gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung finden viele geschützte Arten (z.B. Dicke Trespe oder Zwergbinsen-Gesellschaften) ihren Lebensraum und sind auch nur wegen der praktizierten Bewirtschaftung der Fläche anzutreffen. Sicherungen von landwirtschaftlichen Flächen über den rein wirtschaftlichen Bedarf hinaus sind auch vor dem Hintergrund der landschaftspflegerischen Funktion der Landwirtschaft geboten und erforderlich. Daher sollen die zu diesen Zweckerfüllungen notwendigen landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert sowie entwickelt werden. In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirgsstandorte soll die Landschaft im Wesentlichen durch Grünlandnutzung offen gehalten werden. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie z. B. im Maifeld, sollen Hecken, Feldgehölze, Wald, Extensivwiesen und ähnliche natürliche Landschaftsbestandteile, sofern sie keinen Konflikt zu den Zielen des Naturschutzes und der vorherrschenden Wirtschaftsweise darstellen, geschaffen werden. Der Obstanbau spielt in der Region eine bedeutende Rolle in der Landwirtschaft. Die Entwicklung im Obstanbau entspricht dem generellen Trend in der Landwirtschaft: Zwar ist die Anzahl der Betriebe stark rückläufig, doch hat die Anbaufläche deutlich zugelegt. Mögliche Gründe für diese Flächenzunahmen könnten in einem verstärkten Direktabsatz der Produkte liegen. Synergien ergeben sich durch die Vermarktung im Direktabsatz auch mit dem Tourismus, wodurch die Landwirtschaft zusätzlich in ihrer Existenz gestärkt und gesichert wird.</p>
G 86	<p>Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B.</p>

	für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Boden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich
G 87	<p>In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u> Gemeinden, die außerhalb der hochverdichteten und verdichteten Räume günstige landwirtschaftliche oder weinbauliche Produktionsbedingungen haben, kommt eine besondere siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Bedeutung zu</p>

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz trägt aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplanes vor

2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

G 95	<p>Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u> Der Erholung in ihren unterschiedlichen Formen vom stillen Naturerleben bis hin zur intensiven flächenbeanspruchenden touristischen Nutzung kommt eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu. Dabei sollen die dezentral konzentrierten touristischen Angebote in der gesamten Bandbreite für eine wirtschaftlichere Nutzung miteinander verknüpft werden.</p>
G 96	<p>Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u> Siehe G 98</p>
G 97	<p>In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u> Siehe G 98</p>
G 98	<p>Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Land-</p>

schaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.

Begründung/Erläuterung zu G 96 bis G 98:

Die Region verfügt auf Grund ihrer landschaftlichen Potentiale in den großen Flusstälern und in den Mittelgebirgslagen von Eifel, Hunsrück, Taunus und Westerwald, auf Grund der historischen Städte in den großen Flusstälern sowie der ländlich geprägten Gemeinden in den Höhenlagen über ein außerordentliches Potential für touristische Angebote und Ferienangebote. Landschaftliche Vielfalt, ein reichhaltiges kulturelles Angebot, zahlreiche Möglichkeiten im Kur- und Bäderbereich, die Gastlichkeit in den berühmten Weinbaugebieten und die durch den Weinanbau und die Landwirtschaft geprägte und gepflegte Kulturlandschaft sind die bedeutenden Elemente des Tourismus in der Region MittelrheinWesterwald. Teilräume mit besonders günstigen natürlichen Voraussetzungen für den Tourismus sind die Landschaftsräume mit hohem Erlebniswert (Karte 7) einschließlich der großen Flusslandschaften von Mittelrhein, Mosel, Ahr und Lahn, die bereits über eine traditionelle umfangreiche touristische Ausstattung verfügen und deren wirtschaftliche Grundlage im Wesentlichen der Tourismus ist. Ein zukunftsweisendes Potential ergibt sich aus der Anerkennung des Oberen Mittelrheintals sowie des obergermanisch-raetischen Limes als UNESCO-Welterbe. Neben den bestehenden Naturparks RheinWesterwald, Nassau und Soonwald-Nahe wurde im Jahr 2010 auch der Naturpark Vulkaneifel ausgewiesen. Das naturnahe touristische Potenzial der Region wird ergänzt durch geotouristische Attraktionen, im Natur- und Geopark Vulkaneifel (seit November 2015 als UNESCO Global Geopark ausgezeichnet) und dem Geopark Westerwald-Lahn-Taunus, sowie im nationalen Geopark Laacher See. Der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften soll als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Punktuelle Beeinträchtigungen der Erholungsräume, wie z. B. durch störende Bauwerke, sollen behoben werden. Alle Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus vermieden werden. Die Besonderheiten dieser Räume und die Begründung für ihre landesweite Bedeutung sind im Landschaftsprogramm und im Anhang des LEP IV dargelegt.

Die Auswahl der regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume erfolgte nach den Kriterien

- hoher Erlebniswert, attraktives Landschaftsbild
- hohes Entwicklungspotenzial für die Erholung
- relative Störungsarmut für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung
- vorhandene Erholungsinfrastruktur (Qualitätswanderwege, regionale Radwege)
- Bedarf im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten
- Verbindungsfunktion zwischen wichtigen Erholungs- und Erlebnisräumen.

Die ausgewählten Landschaftsräume bilden im Zusammenhang mit den landesweit bedeutsamen Flächen ein Netz von Erholungs- und Erlebnisräumen mit Kernflächen und Erweiterungs- bzw. Verbindungsflächen.

Grundsätzlich sind die landesweiten und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume, die i.d.R. auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen aufweisen, von visuell beeinträchtigenden Bauwerken und Anlagen freizuhalten.

Die Darstellung der landesweit und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume ist der Abbildung 2 der SUP zu entnehmen. (vgl. auch Ausführungen zum Freiraumschutz in Kap. 2.1.2)

<p>G 99</p>	<p>Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwachen zu verringern.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u> Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus (Karte 7), bei denen es sich u. a. auch um traditionelle Tourismusregionen handelt, liegen in Landschaftsräumen mit hohem Erlebniswert und sind deshalb für die weitere touristische Entwicklung besonders gut geeignet. Die spezifische Standortbindung an besondere Natur-, Kultur- und Landschaftspotentiale soll für eine bedarfsgerechte Infrastruktur und Dienstleistungsangebote im Tourismus besonders genutzt werden. Dies ist in der Regel nur im Zusammenwirken zwischen den Gemeinden durch Nutzung von Synergieeffekten möglich. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll darauf geachtet werden, dass sowohl Räume für die Aktiverholung wie auch Ruhe-zonen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und die touristische Nutzung ausgewogen über den Bereich verteilt wird.</p>
<p>G 100</p>	<p>Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u> Innerhalb der dargestellten Gebiete sind lärmarme Räume enthalten, die sich in besonderem Maße für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen und in dieser Funktion gesichert werden sollen.</p>

3.2.2 Erneuerbare Energien

<p>G 147</p>	<p>Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung</u> Eine Erhöhung des Anteils regionaler regenerativer Energien am Energieverbrauch im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich kann einen erheblichen Beitrag zur Regionalen Wertschöpfung, zum globalen Klimaschutz sowie zur Senkung der Importabhängigkeit leisten. Durch den Aufbau von chemischen und physikalischen Speicherkapazitäten können insbesondere Einspeisungsspitzen in das Stromnetz abgemildert werden und die Versorgungssicherheit und Netzstabilität verbessert werden.</p>
<p>N</p>	<p>Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten der Bioenergie (Umwandlung von Abfall, Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen in Strom und Wärme) sollen</p>

	<p>durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des Grundsatzes G168 des LEP IV.</p>
G 150	<p>Der Anteil von regionaler Biomasse an der Gewinnung von Strom und Wärme soll weiter erhöht werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Potenziale aus Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft ausgebaut werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Energiegewinnung aus dem heimischen Energieträger Biomasse ermöglicht eine klimafreundliche Kreislaufwirtschaft mit hoher regionaler Wertschöpfung. Dabei sind regionale Rohstoffe gegenüber solchen aus anderen Teilen der Erde zu bevorzugen. Dies darf nur unter Nutzung der guten fachlichen Praxis sowie in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes erfolgen.</p>

4.3 Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen und somit die Ausweisung einer „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Biogasanlagen“, umrandet von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze, sowie auch im Hinblick darauf mitgetragen, dass seitens der Landwirtschaftskammer keine Bedenken geäußert wurden.

5. Anregungen und Hinweise

Die von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Bedenken und Anregungen sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verträglichkeit der geplanten Nutzungen zu angrenzenden Nutzungen sind die planungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Grundlagen im Bauleitplanverfahren zu prüfen bzw. zu schaffen.

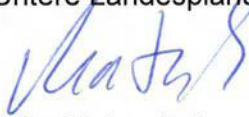
6. Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanung

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 LPIG gibt die zuständige Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft die landesplanerische Stellungnahme bekannt. Mit Schreiben vom 07.03.2019 wurde durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald das Benehmen hergestellt. Darüber hinaus bedarf es gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Anordnung über die Zuständigkeit nach § 20 LPIG vom 29.03.1974 der Zustimmung der oberen Landesplanungsbehörde, wenn es sich bei der anfragenden Gemeinde um ein Mittelzentrum handelt. Die obere Landesplanungsbehörde erteilte mit Schreiben vom 20.03.2019 der landesplanerischen Stellungnahme die erforderliche Zustimmung.

7. Abschluss des Verfahrens

Die nachfolgende Bauleitplanung ist gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (sog. Anpassungsgebot) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hinsichtlich der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse gilt das Berücksichtigungsgebot im Zuge einer sachgerechten und nachvollziehbaren Abwägung.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Untere Landesplanungsbehörde-



Heike Matuschak



Anlage 1



Legende

	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

150 m

(c) NavLag/GeoBasis-DE/BKG 2016/geoGLS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC <small>Wissen, das es tut</small>	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
Vorgang:	20171200022
Erstellt:	01.12.2017
Lage:	4, Goldbuschweg, 56727, Mayen